

123 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten
über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November
1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz
über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des
Bundespräsidenten neuerlich abgeändert wird

Im allgemeinen ist beim Hochschulstudium der Zeitraum
zwischen der Ablegung der letzten Prüfung und der Promotion
sehr kurz. Bei Kandidaten für eine Promotion unter den
Auspizien des Bundespräsidenten kann dieser Zeitraum jedoch
recht lang sein. Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des
Nationalrates sollen sich daraus ergebende Härten beseitigt
werden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten
hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 19. November 1968 in
Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen
Hause zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des National-
rates keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß
für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der
Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13.
November 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-
gesetz über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien
des Bundespräsidenten neuerlich abgeändert wird, wird kein
Einspruch erhoben.

Wien, am 19. November 1968

H a l l i n g e r
Berichterstatter

M a y r h a u s e r
Obmann